

An den Regierungsrat

Füllinsdorf, 01.10.2021

Datenbericht Behindertenangebote 2021 Basel-Landschaft – Anträge Normkosten 2022 und Normkostenzielwerte 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZUSAMMENFASSUNG	3
2.	DATENBERICHT ALS GRUNDLAGE	4
3.	DIE BEHINDERTENHILFE BL 2020 IN ZAHLEN.....	5
4.	GESAMTKOSTENENTWICKLUNG IN BL.....	8
4.1.	Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen	8
4.2.	Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger	11
4.3.	Finanzielle Auswirkungen Covid-19 in BL.....	12
5.	MONITORING UND AKTUELLE ENTWICKLUNG.....	15
5.1.	Mittelwert der Kosten in BL und BS	15
5.2.	Reduktion von Tarifen über Normkosten in BL.....	18
6.	STATIONÄRE LEISTUNGEN: NORMKOSTEN 2022 UND NORMKOSTENZIELWERTE 2023	20
6.1.	Gruppenspezifische Normkosten.....	20
6.2.	Teuerungszuschlag auf Normkostentarife.....	24
7.	AMBULANTE WOHNBEGLEITUNG: NORMKOSTEN 2021.....	26
8.	ANTRAG NORMKOSTEN 2021 UND NORMKOSTENZIELWERTE 2023	27
8.1.	Stationäre Leistungen	27
8.2.	Ambulante Wohnbegleitung und Persönliches Budget.....	28
9.	AUSBLICK	28
9.1.	Finanzierung von Pflegeleistungen in der Behindertenhilfe BL.....	28
9.2.	Projekt Entwicklung Ambulante Leistungen BL und BS.....	29
9.3.	Normkosten nach 2023	29
10.	ANHANG.....	31
10.1.	Tabellen zu Gesamtkostenentwicklung BL	31
10.2.	Tabellen zu Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug	33

1. ZUSAMMENFASSUNG

Der Antrag an den Regierungsrat zu Normkosten 2022 und Normkostenzielwerten 2023 gründet sich auf den Mittelwerten der Kosten 2020 und weiteren Analysen. Sie entsprechen für die *stationären* Leistungen den Planwerten des Vorjahres (vgl. Datenbericht 2020). Die im Vorjahr prognostizierte Teuerung wird unverändert beantragt. Die Normkosten 2022 der *ambulanten* Wohnbegleitung sollen im Vergleich zum Vorjahr unverändert bleiben.

Mehrere Institutionen der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft (BL) streben Beiträge der Krankenversicherungen an. Diese Institutionen erbringen umfassende Leistungen der Grund- und Behandlungspflege. Mit den subsidiären KVG-Beiträgen kann voraussichtlich erwartet werden, dass alle Institutionen der Behindertenhilfe BL die Normkostenzielwerte ab 2023 nicht übersteigen werden. Die Einführung der finanziellen Steuerung in der Behindertenhilfe kann erfolgreich bis 2023 abgeschlossen werden.

Ausblickend wird sich die Aufmerksamkeit von der finanziellen Steuerung auf die inhaltliche Ausgestaltung des Systems der Behindertenhilfe verschieben. In einem gemeinsamen Projekt wollen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zunächst die ambulanten Leistungen und ihre Zugänglichkeit nachhaltig auf der Grundlage des Behindertenhilfegesetzes weiterentwickeln und die Referenzstundenansätze überprüfen.

2. DATENBERICHT ALS GRUNDLAGE

Zweck des Datenberichts

Auf der Grundlage des Datenberichts 2021 entscheiden die Regierungsräte BL und BS die Normkosten der Behindertenhilfe für das Jahr 2022 sowie den Normkostenzielwert 2023. Die Anträge erfolgen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichlautend.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Datenberichtes liegen auf dem Monitoring der Gesamtkosten der Behindertenhilfe BL und der Durchschnittskosten (Benchmarking) und der Entwicklung der Leistungsmengen. Basis sind die jährlich erhobenen Finanz- und Bedarfsdaten.

Einbezüge

Der Entwurf des Datenberichts 2021 wurde von den Kantonsvertretungen BL/BS mit der Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft (KoGePla) und mit dem Präsidium des Verbands Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) besprochen.

Datenbericht und Bedarfsplanung

Für die kantonale Behindertenhilfe werden mit dem jährlichen Datenbericht und der jeweils für die Dauer von drei Jahren erstellten Bedarfsplanung zwei Planungs- und Steuerungsberichte erarbeitet.

Während der Datenbericht die Finanz-, Kosten- und die damit einhergehenden Leistungsdaten der Behindertenhilfe ausweist, definiert die Bedarfsplanung die quantitativen und qualitativen Leitplanken für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung bzw. Anpassung der Leistungsangebote.

3. DIE BEHINDERTENHILFE BL 2020 IN ZAHLEN

Rund 2'200 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft beziehen Leistungen in Institutionen. Sie umfassen stationäre Leistungen für Betreutes Wohnen, und Leistungen der Tagesstruktur, bestehend aus der Betreuten Tagesgestaltung und Begleiteten Arbeit. Etwa 340 Personen nutzen Leistungen der institutionellen ambulanten Wohnbegleitung (Begleitung in der eigenen Wohnung). Im Vergleich zu den Vorjahren zeichnet sich eine konstante Tendenz bei der Leistungsmenge im stationären Bereich ab. Die durchschnittliche Wachstumsrate der Leistungsmenge betrug im Durchschnitt der letzten sechs Jahre 3.9% (vgl. Anhang Tabelle A2-3). Die ambulante Wohnbegleitung hingegen verzeichnet ein stärkeres Wachstum.

Insgesamt wurden 2020 rund 3'300 Leistungen der Behindertenhilfe verfügt. Rund 900 Personen wohnen in einem Heim und beziehen gleichzeitig auch Tagesstrukturleistungen. Die Gesamtkosten der stationären Leistungen belaufen sich auf rund CHF 156 Mio. wobei sich auch in der Kostenentwicklung eine konstante durchschnittliche Wachstumsrate von rund 2% seit 2017 abzeichnet. Die durchschnittliche Entwicklung in der ambulanten Wohnbegleitung liegt wiederum, unter Berücksichtigung des Halbjahresabschlusses 2021, bei rund 5%.



Abb. 3-1a: Behindertenhilfe Basel-Landschaft 2020 in Zahlen

Der Kanton Basel-Landschaft hat mit 23 Trägerschaften einen auf der Anerkennung gemäss Behindertenhilfegesetzgebung basierenden Leistungsvertrag abgeschlossen. Die Trägerschaften führen Einrichtungen an 123 Standorten, welche der Aufsicht des Kantons unterstehen.

Einzelne Personen beziehen bis zu drei Leistungen, da neben dem Betreuten Wohnen Leistungen der Tagesgestaltung sowie der Begleiteten Arbeit beansprucht werden können, sofern das Pensum der Tagesstruktur 100 Prozent nicht übersteigt. Jedoch beziehen praktisch alle Personen, welche in einer Institution wohnen auch Tagesstrukturleistungen.

Die unterschiedlichen Entwicklungen der Anzahl verfügbarer Leistungen (vgl. Abb. 3-1b) stehen im Einklang mit der Strategie der Bedarfsplanung der Behindertenhilfe BL, wonach Betreuungsleistungen, wenn immer möglich ambulant erbracht werden sollen. So präferieren aktuell zwei von drei Leistungsbeziehenden beim Leistungseintritt das Angebot der ambulanten Wohnbegleitung vor dem stationären Wohnen. Dieser Trend wird auch in der Kostenentwicklung widerspiegelt. Der durchschnittliche Anstieg der Ausgaben in der ambulanten Wohnbegleitung liegt über den Zeitraum der letzten vier Jahre bei rund 9%, wohingegen die Zunahme im stationären Wohnen bei 1.2% liegt. Die Entwicklung der Kostenzunahme der ambulanten Leistung zeigt sich auch im Jahresvergleich 2019 zu 2020, nach Bereinigung der periodenfremden Beiträge durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

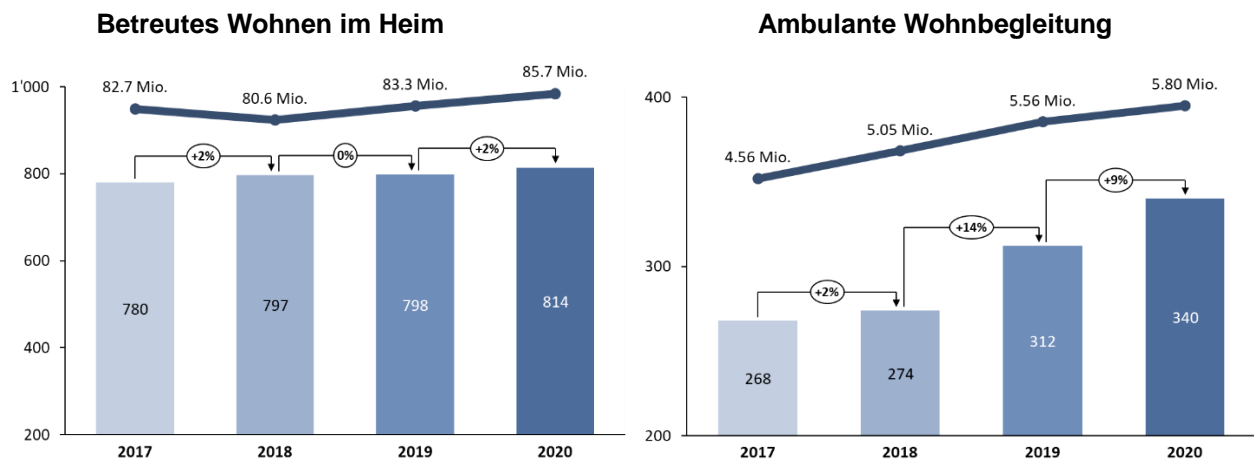


Abb. 3-1b: Kosten (in CHF) und Anzahl BL Leistungsbeziehende der Leistungen Wohnen im Heim und ambulante Wohnbegleitung für die Jahre 2017 bis 2020

Im Bereich der Tagesstruktur zeichnet sich eine konstante Entwicklung mit leicht moderatem Anstieg der Kosten von durchschnittlich 3.5% (vgl. Abb. 3-1c) ab.

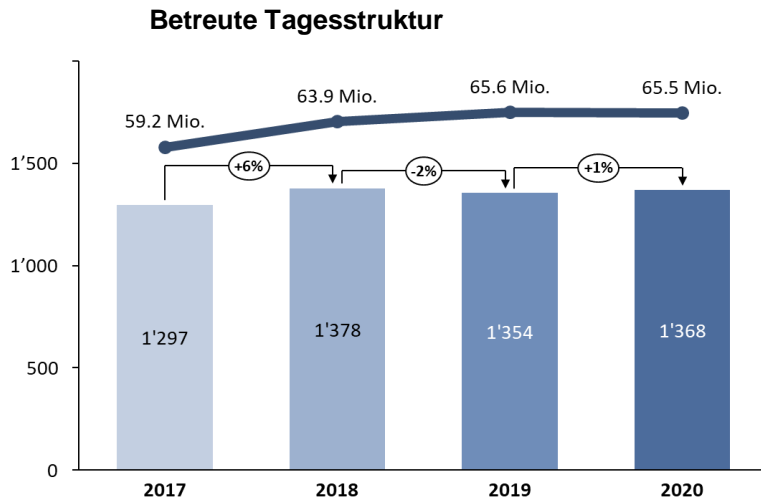


Abb. 3-1c: Kosten (in CHF) und Anzahl BL Leistungsbeziehende in den Leistungen der Tagesstruktur für die Jahre 2017 bis 2020

4. GESAMTKOSTENENTWICKLUNG IN BL

Der Datenbericht 2021 weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des Behindertenhilfegesetzes (BHG) ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden können. Finanzwirksam für den Kanton sind Kosten für Leistungen, die von Personen mit Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob diese inner- oder ausserkantonale bezogen werden.

Der Datenbericht 2021 verwendet die effektiven Kosten für das Jahr 2020. Dabei wurden die effektiven Ausgaben gemäss Jahresrechnung 2020 der Institutionen BL und BS einbezogen. Für das Jahr 2021 dient die Hochrechnung mit Abschluss des 2. Quartals. Die Prognosewerte für die Folgejahre sind mit dem Budget 2022 und dem Aufgaben- und Finanzplan 2022 bis 2025 abgestimmt und stützen sich auf die vom Regierungsrat beschlossene Bedarfsplanung 2020 bis 2022. In den Prognosen enthalten sind auch die Teuerungszuschläge sowie die erwarteten Anpassungsschritte der Institutionen an Normkosten.

4.1. Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Landschaft belaufen sich auf rund CHF 165 Mio. gemäss Finanzplanung für das Jahr 2021. Die Ist-Kosten aus dem Vorjahr (2020) im Umfang von CHF 163 Mio. veranschaulichen dabei den konstanten jedoch niedrigen Kostenanstieg. Die Kostenstabilität zeigt sich insbesondere im stationären Bereich bei einer durchschnittlichen Entwicklung von 2% in den Jahren 2017 – 2021. In den vergangenen beiden Jahren konnte der Kostenanstieg wirksam geschmälert werden und liegt für den Zeitraum 2019 - 2021 bei rund 1.5%. Insbesondere aufgrund zunehmender Angleichung der Institutionen über Normkosten auf das Normkostenniveau. Die Zunahme wird mit Blick auf die demographische Entwicklung als massvoll eingeschätzt und liegt im Rahmen der Planungs- und Prognosewerte.

Der grösste Teil der Kosten (96%) entsteht im Zusammenhang mit den stationären Leistungen, d.h. dem Betreuten Wohnen, der Betreuten Tagesgestaltung und der Begleiteten Arbeit. Innerhalb dieser Leistungen entfällt etwas mehr als die Hälfte der Kosten (55%) auf das Betreutes Wohnen. Im Vergleich zeigt sich, dass der Anteil der Verwaltungskosten des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) für den Bereich der Behindertenangebote an den Gesamtkosten vernachlässigbar ist. In den letzten Jahren hat sich der Aufwand dabei nur moderat verändert und liegt bei unter 0.5%.

Die Kosten für die «Weiteren Leistungen» sind konstant niedrig und umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe. Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.

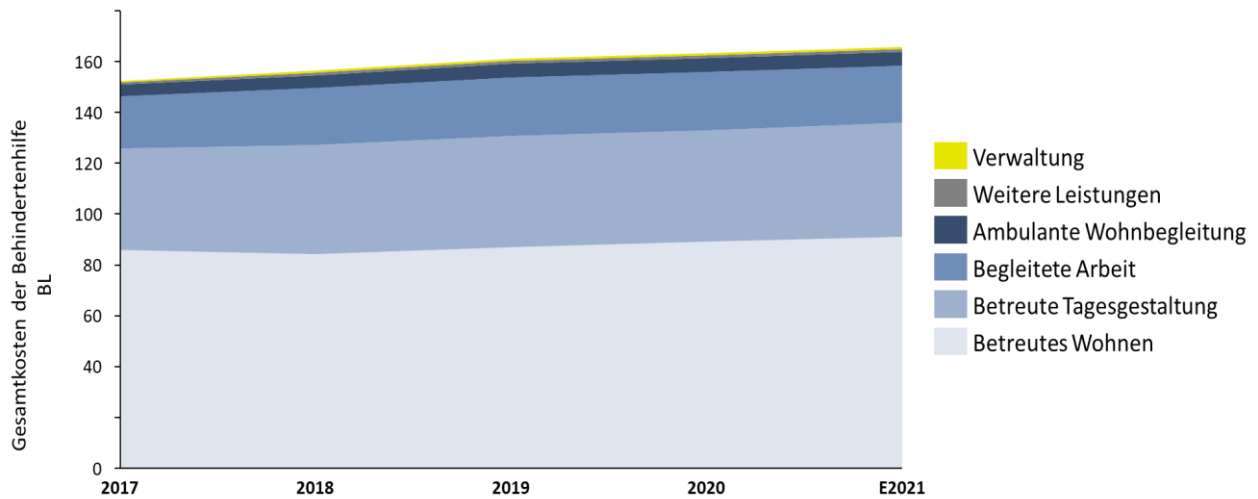


Abb. 4-1a: Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Landschaft nach Leistungen in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2021

Aufgrund demographischer Entwicklungen (Bevölkerungswachstum, steigendes Durchschnittsalter, Zunahme von Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen) zeichnet sich, zum Stand der Erwartungsrechnung des 2. Quartals 2021, ein Kostenwachstum von 1.5% ab (vgl. Tab. A1-1 im Anhang). Auch für die kommenden Jahre wird die Fortsetzung dieses stabilen Trends erwartet. Die Bedarfsplanung für die Periode 2020 bis 2022 weist deshalb einen erwarteten jährlichen Mehraufwand von rund CHF 2.5 Mio. für BL aus. Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist mit einer durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um 2.3% pro Jahr zu rechnen (vgl. Tab. A1-2 im Anhang). Als Vergleich kann die (prognostizierte) Kostenentwicklung der Sozialmedizinischen Institutionen der Schweiz (Alters- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit Behinderung, für Kinder und Jugendliche sowie für die Suchthilfe) herangezogen werden. Diese liegt in den Jahren 2018 bis 2021 bei rund 3.6% (vgl. Abb. 4-1b).

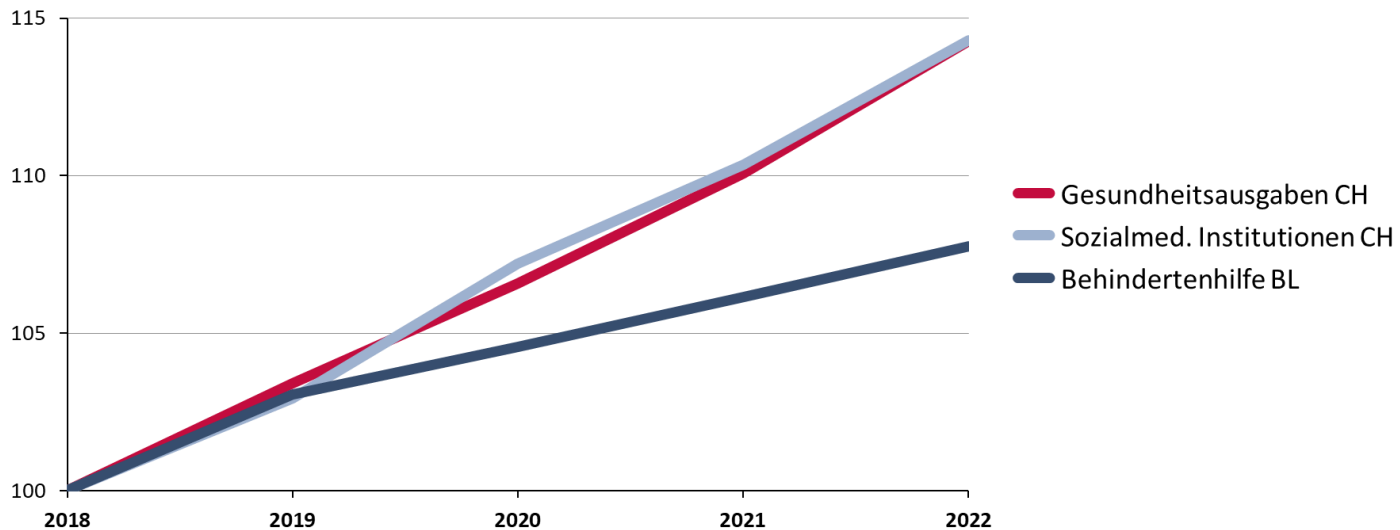


Abb. 4-1b: Indexierte Prognose des Kostenwachstums der Behindertenhilfe im Vergleich zu den Entwicklungen der Gesundheitsausgaben und Sozialmedizinischen Institutionen (Index 2018 = 100)

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Prognose zeigt ein stabiles System der Behindertenhilfe, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit der Strategie der Behindertenhilfe entwickeln. Das Kostenwachstum aller Leistungen der Behindertenhilfe fällt gegenüber anderen Leistungen der sozialen Sicherung (bspw. Entwicklung Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung und Gesundheitsausgaben) eher unterdurchschnittlich aus und schwächt sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht ab. Alle Entwicklungen haben bereits Eingang in den Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025 gefunden.

4.2. Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe werden durch die öffentliche Hand und die Person mit Behinderung finanziert. Die Beträge der öffentlichen Hand umfassen die Behindertenhilfe, die Hilflosenentschädigung und die Ergänzungsleistungen. Insgesamt beträgt der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand an den Gesamtkosten knapp 90%.

Die erwartete Gesamtkostenentwicklung bei den Leistungen der Behindertenhilfe ist sowohl auf demographisch bedingte Mengeneffekte (Entwicklung der Klientenzahlen, Entwicklung des individuellen Bedarfs) wie auch auf Preiseffekte (Angleichung an Normkosten und Teuerungsausgleich) zurückzuführen. Der mit Abstand grösste Kostenträger ist dabei die kantonale Behindertenhilfe (vgl. Abb. 4-2).

Das Finanzierungssystem trägt dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz Rechnung. Die Betreuungskosten werden prinzipiell über kantonale Beiträge finanziert. Die kantonalen Beiträge an die Behindertenhilfe betragen rund 75% und damit Dreiviertel der Gesamtausgaben. Die Objektkosten im Betreuten Wohnen sind grundsätzlich durch die Leistungsbeziehenden zu tragen, werden jedoch in aller Regel über die Ergänzungsleistungen (EL) finanziert. Anrechenbare private Einkommen und Vermögen von Klientinnen und Klienten der Behindertenhilfe sind von Kostenentwicklungen in der Behindertenhilfe unabhängig und ihr Anteil ist konstant niedrig. Der Anteil der Leistungsbeziehenden an den Gesamtkosten beträgt rund 12%. Dies umfasst private Einkommen (inklusive Hilflosenentschädigung) und Vermögen. Im Bereich des stationären Wohnens wird zudem die Hilflosenentschädigung berücksichtigt.

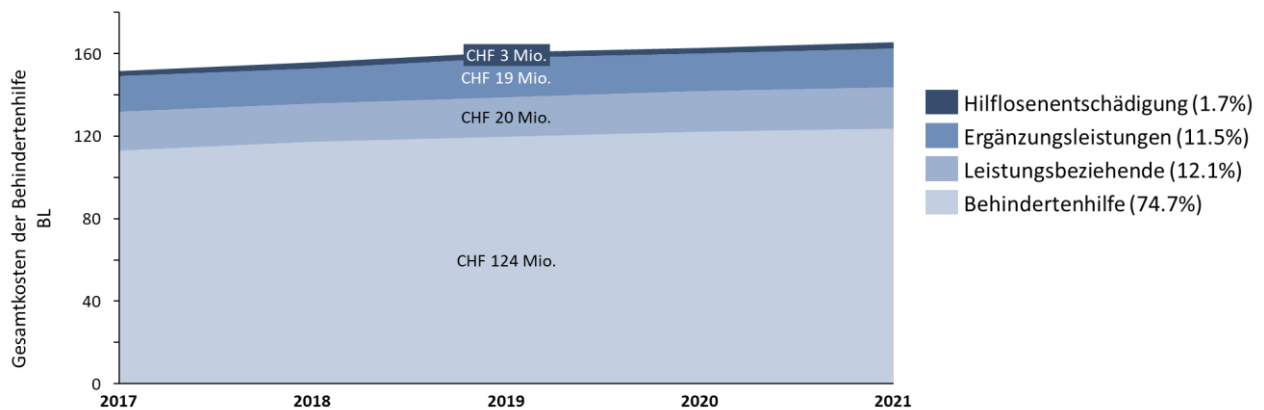


Abb. 4-2: Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Landschaft nach Kostenträgern in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2021 mit Anteil an Gesamtkosten 2021 in Prozent

Die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA) verzeichnet im Jahresbericht 2020 einen Anstieg der Anzahl EL-Beziehende zur IV von knapp 8%, wobei die EL zur IV im Heim den grössten Teil des Anstiegs erklären. Gemäss Datenbasis der Behindertenhilfe wurden demgegenüber nur gut 3% oder CHF 1.7 Mio. von der Behindertenhilfe ausgelöst.

In den Angaben der «EL zur IV» sind Ausgaben enthalten, die nicht von der Behindertenhilfe gesteuert werden. Dazu zählen beispielsweise:

- EL-Ausgaben für Personen mit IV-Leistungen, die in einem Heim leben, das auf Basis der Sozialhilfegesetzgebung BL bewilligt wurde;
- EL-Ausgaben für Krankheits- und Behinderungskosten;
- periodenfremde EL-Ausgaben, da die EL-Durchführungsorgane keine periodengerecht abgegrenzten Rechnungen führen.

4.3. Finanzielle Auswirkungen Covid-19 in BL

Im Jahr 2020 war die Bewältigung der Covid-Pandemie das zentrale Thema. Diesbezüglich leisteten auch die Institutionen der Behindertenhilfe einen grossen Einsatz um die ausserordentliche Situation zu meistern.

In Bezug auf die Infektionszahlen durch die Pandemie waren die Institutionen der Behindertenhilfe unterschiedlich stark betroffen. Trotz erhöhter Belastung konnte im Kanton Basel-Landschaft das Angebot an stationären und ambulanten Leistungen für Menschen mit Behinderungen vollumfänglich aufrechterhalten werden. Es waren keine Betriebsschliessungen nötig. Dennoch gab es Anpassungen in den Abläufen sowie in der Leistungserbringung (Gruppengrössen, Angebote, etc.) und die Covid-19-bedingten Hygiene- und Schutzmassnahmen mussten umgesetzt werden. Die grössten Anpassungen fanden dabei im Bereich der Betreuten Tagesgestaltung statt. So wurden die Gruppengrössen reduziert, Angebote fanden vermehrt intern und damit in den Räumlichkeiten der Heime anstatt extern statt und teilweise in reduziertem Umfang. Auch die Freizeitangebote waren stark eingeschränkt.

Um die Institutionen bei den entsprechenden Herausforderungen zu unterstützen, wurden ab April 2020 finanzieller Spielraum sowie eine gewisse Flexibilität in den Leistungsangeboten gewährt. Dabei wurde den Institutionen eine entsprechende Eigenverantwortung in Bezug auf die agogischen Aspekte der Leistungen bis hin zum Stellen von Kurzarbeitsanträgen überlassen. Verlangt wurde von den Institutionen die Betreuung aufrechtzuerhalten, wo immer möglich.

Neben den direkten Herausforderungen in Organisation, Pflege sowie Betreuung waren und sind die Institutionen auch weiterhin mit finanziellen Fragen und Schwierigkeiten konfrontiert. Die Covid-Pandemie erforderte Ausgaben, die bei der Finanzplanung für das Jahr 2020 nicht prognostiziert werden konnten, insbesondere für die Anschaffung von Schutzmaterial sowie Covid-19 bedingte Abwesenheiten der Leistungsbezüge und Reduktionen der Pensen in der Betreuten Tagesstruktur. Als finanzwirksame Massnahme wurden deshalb die Tarife bei Abwesenheiten durch die Wohnkantone weiterfinanziert. Folglich mussten keine reduzierten Kostengutsprachen beantragt werden. Doppelfinanzierungen wurden nicht gewährt. Mit dieser Regelung konnte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei Abwesenheiten in Zusammenhang mit der Pandemie weiterhin Betreuungs- und Koordinationsaufwände bestehen (telefonische Betreuung, Organisation von Massnahmen, usw.). Im Einzelfall, konnten Tarife auch über eine Abwesenheit von drei Monaten hinaus weiterbezahlt werden. Weiter wurde den Institutionen handgeboden,

indem die Möglichkeit zur temporären Tarifierhöhung per 1.1.2021 bestand, dies aufgrund von pandemiebedingten Kosten, die bereits unterjährig zu finanziellen Herausforderungen führten.

Auch der Umsatz fiel in einigen Fällen geringer aus als prognostiziert, beispielsweise bei verzögerten Neueintritten in den Leistungen «Betreute Tagesgestaltung» und «Begleiteten Arbeit».

2020 wurde den Institutionen im Rahmen des Finanzcontrollings einerseits die Möglichkeit geboten eine Entnahme aus den institutionsspezifischen Rücklagenkonten (sofern vorhanden) zu beantragen und andererseits Antrag auf Erhöhung der Tarife 2022 einzureichen. Bisher sind keine grundsätzlichen, finanziellen Probleme bekannt und es wurde auch nur ein entsprechender Antrag im Zusammenhang mit entstandenen Zusatzkosten beim AKJB eingereicht. Selbst bei personellen Engpässen aufgrund von Covid-Ausbrüchen konnten Lösungen meist innerhalb der jeweiligen Institutionen gefunden werden. Ganz vereinzelt kam es zu Einsatz von Personal via Personaldienstleistern oder auch durch den Zivilschutz, vermittelt durch das AKJB und die regionalen Krisenstäbe.

Keine finanzielle Kompensationslösung durch den Kanton gab es im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung. Einerseits war dieser Bereich ohnehin weniger durch Zusatzkosten aufgrund von Hygiene- und Schutzmassnahmen betroffen, andererseits besteht rechtlich keine entsprechende Grundlage (Einheitstarif für alle Leistungserbringenden sowie keine Rücklagen im ambulanten Bereich).

Mit der nun vorliegenden Erhebung der IST-Kosten 2020 im stationären Bereich, wurden die Institutionen gebeten, die entstandenen pandemiebedingten Zusatzkosten für Leistungen der Behindertenhilfe transparent und nachvollziehbar auszuweisen. Die finanziellen Auswirkungen der ausserordentlichen Situation zeigen sich diesbezüglich in Form von direkten Zusatzkosten (bezogen auf die Umsetzung von Hygiene- und Schutzkonzepten) sowie indirekten Kostenfolgen (Mindereinnahmen in der Betreuung durch verzögerte Neuaufnahmen/Wiederbesetzung von Plätzen). Die Anbieter von Begleiteter Arbeit waren zudem auch durch Mindereinnahmen in ihren Produktionsbetrieben betroffen (Schliessung von Läden, Minderproduktion, usw.). Während die direkten pandemiebedingten Zusatzkosten nachvollziehbar gemessen werden können, sind die indirekten Kosten nur grob einschätzbar.

Die direkten Zusatzkosten im stationären Bereich umfassen bei Institutionen des Kantons Basel-Landschaft rund CHF 1.1 Mio. Davon fällt der Grossteil auf die Leistung des Betreuten Wohnens (CHF 855'000). Weiter fallen Kosten in der Betreuten Tagesgestaltung (CHF 80'000) sowie in der Begleiteten Arbeit (CHF 120'000) an. Dies entspricht gegenüber den Gesamtkosten der Institutionen einem Kostenanteil von rund 0.7%. Im Kanton Basel-Stadt bewegen sich die Covid-bedingten Kosten in ähnlichem Umfang.

Der Kanton Basel-Landschaft kann auf der Grundlage des Behindertenhilfegesetzes keine Defizite abdecken, welche durch Ausfälle von Produktions- oder Dienstleistungserträgen in einzelnen Werkstätten entstanden sind. Diese Kostenteile sind nicht den Leistungen der Behindertenhilfe zuzuordnen. Betriebe wie bspw. ein Restaurant werden als eigenständige Betriebe der

Trägerschaften betrachtet. Demnach werden Ertragsausfälle und Kosten aus der Produktion aus Sicht der Behindertenhilfe nicht zu den Zusatzkosten Covid-19 gezählt und wurden dementsprechend mit den Eigenmitteln der Institution und Trägerschaft oder anderweitig gedeckt (bspw. durch Anpassungen in der Produktion, Überbrückungskredit vom Bund, Kurzarbeit, Soforthilfe). Die Institutionen wurden gebeten, zeitnah mit dem AKJB Kontakt aufzunehmen, sollten sich finanzielle Risiken abzeichnen. Erfreulicherweise ist es bisher zu keiner solchen Situation gekommen. Im Einzelfall wird sich mittelfristig zeigen, ob bestehende Produktionszweige in dieser Form weitergeführt werden können.

Es scheint, dass mit den getroffenen Massnahmen seitens AKJB sowie den Umsetzungen seitens Institutionen die Pandemie bis heute, aus finanzieller Sicht, grösstenteils gut bewältigt werden konnte. Auf Ende 2021 werden die jeweiligen finanziellen Gesamtsituation der Institutionen erneut eingeschätzt. Aktuell befindet sich keine Institutionen pandemiebedingt in einem akuten Liquiditätsengpass oder weist ein erhöhtes finanzielles Risiko auf. Die Entwicklung der Pandemie und die zukünftigen Auswirkungen auf die Institutionen bleiben jedoch weiterhin schwierig einschätzbar, entsprechend wird die enge Begleitung seitens AKJB und der intensive Austausch mit den Institutionen fortgeführt.

5. MONITORING UND AKTUELLE ENTWICKLUNG

5.1. Mittelwert der Kosten in BL und BS

Um die Kostenentwicklung zu überprüfen, werden die Kosten der Leistungen der Institutionen jährlich in der Arbeitsgruppe Normkosten BL/BS (AG-N) analysiert. Dabei wird der Mittelwert der Leistungskosten aufgrund der aktuellen Daten der Rechnung 2020 der anerkannten Leistungserbringer berechnet und als **Benchmark** ausgewiesen.

Die Entwicklung der Benchmarkwerte der vergangenen Jahre bilden jeweils die Grundlage der Anträge zu den **Normkosten** und **Normkostenzielwerten** und die diesbezüglichen Entscheide der Regierungsräte BL und BS (vgl. Kapitel 8).

Betreuungsleistungen

Der Benchmark für die Betreuungskosten pro Leistung ergibt sich aus den gesamthaft anfallenden Betreuungskosten der Institutionen in BL und BS im Verhältnis zu den Bedarfspunkten der betreuten Personen (individueller Bedarf). Das Resultat in den Betreuungsleistungen ist der IBB-Taxpunktwert in Franken.

Objektleistungen

Der Benchmarkwert im Objektkostenbereich umfasst die durchschnittlichen monatlichen Kosten aus Hotellerie, Infrastruktur und organisatorischen Aufwendungen pro Platz.

Entwicklung der Benchmarkwerte

Die bikantonalen Benchmarkwerte verzeichnen in der Zeitspanne seit Systemumstellung von 2017 bis 2020 durchschnittliche jährliche Veränderungsraten zwischen +1.6% und +1.5% für die Leistungen Begleitete Arbeit und Betreutes Wohnen sowie -1.9% in der Betreuten Tagesgestaltung. In dieser Zeitspanne hatten die Objektkosten in allen Leistungen geringere Veränderungsraten als die Betreuungskosten (siehe oben). Die Veränderungen beruhen vornehmlich auf Präzisierungen von Vorgaben der Kosten- und Bedarfsdatenerfassung sowie auf ersten Angleichungsschritten der Tarife auf das Normkostenniveau. Nach sechs Jahren Vollerhebung können die Datengrundlagen 2020 als stabil und konsolidiert bewertet werden.

Die Normkosten stellen die maximal möglichen Tarife dar. Wie in der Tabelle 5-1 ausgewiesen, liegen die Benchmarkwerte aktuell teilweise unter dem Antrag für die Normkostentarife 2022. Würden die Benchmarkwerte 2020 als Normkosten 2022 dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt, müssten die Tarife einiger Institutionen deutlich reduziert werden, wodurch die Institutionen BL mit Minderbeiträgen von Kanton und EL von bis zu CHF 1.26 Mio. rechnen müssten.

Darauf soll verzichtet werden, um

- die Planungssicherheit für die Institutionen zu gewährleisten;
- dem Risiko eines Kreislaufs von sich verändernden Benchmarkwerten als Folge eines «Unterbietungs- oder Überbietungswettkampfs» durch kontinuierliche Tarifierhöhungen der Institutionen an die auf Benchmarkwerten beruhenden Normkosten zu begegnen;
- durch die kontinuierliche Senkung der Normkostenwerte, insbesondere resultierend aus der Angleichung von Institutionstarifen an die Normkosten und der damit einhergehenden Senkung der Qualitätsstandards zu begegnen;
- den Institutionen vertretbare finanzielle Handlungsspielräume im Rahmen der Normkostensteuerung zu belassen, insbesondere mit Blick auf die Erhaltung einer guten Qualität der institutionellen Leistungen.

Eine Ausnahme stellen die Benchmarkwerte 2020 in den Objektkosten des Betreuten Wohnens in der Gruppe «hoher HE-Bedarf» dar (vgl. Kapitel Gruppenspezifische Normkosten). Hier sind die durchschnittlichen Kosten aufgrund einiger Tarifierhöhungen leicht angestiegen und der Effekt der Senkung von Tarifen über Normkosten ist noch in Bearbeitung. Die Anpassung von Tarifen über Normkosten auf Normkostenniveau müssen die betroffenen Institutionen bis spätestens 2023 erreicht haben.

Leistungs- bereich	Einheit	Datenbasis zur Ermittlung der Normkosten						Normkosten	Beantragte Normkosten
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
BW	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.21	2.93	2.92	2.93	2.99	3.06		
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	2.33	2.59	2.75	3.03	3.04
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	3.17	3.15	3.18	3.22	3.24
	monatliche Objektkosten (alle)	3'580	3'641	3'640	3'583	3'648	3'720		
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	2'751	2'848	2'839	2'925	2'953
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	4'073	4'157	4'220	4'173	4'213
BT	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	4.54	4.08	4.26	4.22	4.18	4.03		
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	3.57	3.43	3.60	4.38	4.41
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	4.31	4.33	4.12	4.50	4.52
	monatliche Objektkosten (alle)	1'977	1'992	2'125	2'065	2'040	2'108		
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	1'544	1'487	1'581	1'582	1'597
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	2'185	2'186	2'264	2'300	2'321
BA	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.81	2.60	2.79	2.91	3.00	2.92	2.95	2.97
	monatliche Objektkosten (alle)	1'067	1'165	1'149	1'145	1'174	1'169	1'173	1'186

Tab. 5-1: Benchmarkwerte der Institutionen BL und BS auf der Datenbasis 2015 – 2020 und Antrag Normkosten 2022 in CHF

Der Vergleich der Benchmarkwerte 2020 mit den Vorjahren zeigt kurzfristigere Dynamiken, aus denen im mittelfristigen Vergleich 2017 bis 2020, wie oben ausgeführt, eine sehr moderate Kostenentwicklung resultiert.

Für die Leistung Betreutes Wohnen zeigt sich in den Betreuungskosten grundsätzliche eine moderate Kostenentwicklung in beiden Zielgruppen, während sich für bei den Objektkosten leicht

unterschiedliche Entwicklungsrichtungen abzeichnen. Der markante Anstieg bei den Betreuungskosten in der Gruppe «tiefer HE-Bedarf» wird etwas gedämpft.

In der Leistung Betreute Tagesgestaltung kam es von 2018 auf 2019 auch zu Kostensenkungen. Im Vergleich 2019 zu 2020 treten sowohl in den Betreuungskosten tiefer HE, wie auch bei den Objektkosten aller Durchschnittskosten, wieder stärkere Anstiege zutage. Ihre Ursache liegt in Anomalien einzelner Institutionen im Jahr 2019, als temporär tiefere Kosten ausgewiesen werden konnten, die aktuell wieder ein normales Niveau erreicht haben. Eine dieser Abweichungen zeigt sich im Anstieg von rund 6% des Objektkosten-Benchmarks der Gruppe «tiefer HE-Bedarf». Eine andere Besonderheit ist die Abnahme um 5% des Betreuungskosten-Benchmarks der Gruppe «hoher HE-Bedarf». Der Rückgang beruht auf einer Bereinigung in der Leistungsabgrenzung (Betreutes Wohnen / Betreute Tagesgestaltung) im Betriebsabrechnungsbogen einer Institution aus Basel-Stadt. Die im Mehrjahresvergleich negativen Veränderungsdaten für den Benchmark der Betreuten Tagesgestaltung sind zu relativieren und es ist von einem zukünftigen leichten Kostenanstieg auszugehen.

Im Bereich der Begleiteten Arbeit hat sich der Benchmarkwert der Betreuungskosten um knapp 3% und der Objektkosten-Benchmark um 0.5% reduziert (2019 auf 2020). Auf lange Sicht ist die Kostenentwicklung schwierig abschätzbar. Das zeigen auch die etwas stärkeren Schwankungen der vergangenen Jahre.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Normkosten als mittel- bis langfristig verbindliche Orientierungsmarken das zielgruppenspezifische Qualitätsniveau und die dazugehörigen maximalen Kosten aus Sicht der Leistungserbringenden wie auch der Kostenträger nachhaltig zu steuern vermögen.

5.2. Reduktion von Tarifen über Normkosten in BL

Aktuell überschreiten die Tarife von 18 von 23 Trägerschaften in BL die geltenden Normkosten nicht. Fünf Trägerschaften befinden sich noch mit mindestens einem Leistungstarif über den Normkostenzielwerten 2023. Alle Trägerschaften über Normkosten haben Pläne zur Kostensenkung eingereicht, die durch das AKJB geprüft wurden. Vier Institutionen mit Leistungsprofil Pflege beabsichtigen spätestens per 01.01.2023 ihre Tarife im Umfang der Beiträge von Krankenversicherungen an die Grund- und Behandlungspflege zu senken.

Ein Blick auf die Kostenentwicklung der Behindertenhilfe BL zeigt, dass mit der Systemumstellung im Jahre 2017 und der damit zusammenhängenden Normkosten-Systematik, das Kostenwachstum gedämpft werden konnte. In den vergangenen Jahren wurde nebst Tarifsenkungen (Richtung Normkostenniveau) auch Tariferhöhungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der rechtlichen Qualitätsvorgaben gewährt. Im Rahmen des Finanz- und Leistungscontrollings 2020 wurden beispielsweise Tariferhöhung zur Qualitätsverbesserung von rund CHF 0.7 Mio. gesprochen. Hinzu kommen die gewährten Teuerungszuschläge von rund CHF 0.6 Mio.

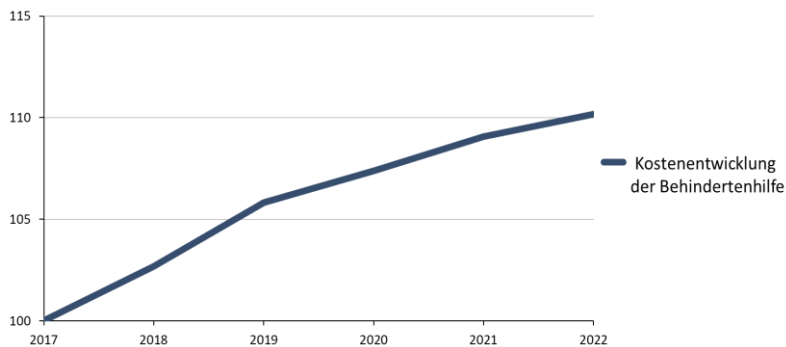


Abb. 5-2a: Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Landschaft in Mio. CHF

Die aus Tariferhöhungen- und -senkungen resultierenden Minderausgaben spiegeln sich auch in den finanziellen Planwerten des Aufgaben- und Finanzplans 2022-2025 in Mio. CHF (Tabelle 5-2b). Gemäss Finanzplanprognose resultieren dabei Minderausgaben von rund CHF 3.9 Mio. Die Minderausgaben ergeben sich aus wiederkehrend CHF 2.0 Mio. und einem einmaligen Effekt im Umfang von rund CHF 1.9 Mio. resultierend aus den Anpassungen an die Normkosten sowie Rückzahlungen aus den Rücklagenkonti. Ein zusätzliches Angleichungspotenzial von CHF 0.7 Mio. wirkt sich auf die Ausgaben der Ergänzungsleistungen aus. Alle nachfolgend ausgewiesenen Minderausgaben werden jährlich systematisch erfasst und sind sowohl im AFP 2021 – 2024 wie auch im aktuellen AFP 2022 -2025 bereits einbezogen.

	B 2022	F 2023	F2024	F2025	Total
einmalige Minderausgaben BKSD (2511)	-	1.9	-	-	1.9
wiederkehrende Minderausgaben BKSD (2511)	0.7	0.7	0.3	0.3	2.0
Total AFP 2022 - 2025	0.7	2.6	0.3	0.3	3.9
einmalige Minderausgaben EL	0.3	0.3	0.1	0.1	0.7

Tab. 5-2b: Einmalige Erträge und wiederkehrende Minderausgaben aus Tarifierpassungen an Normkosten bis 2025 in Mio. CHF

6. STATIONÄRE LEISTUNGEN: NORMKOSTEN 2022 UND NORMKOSTENZIELWERTE 2023

Die Systematik der gruppenspezifischen Normkosten sowie der Teuerungszuschlag bestehen seit 2019 und wurde bereits ab 2017 für einzelne Bereiche eingeführt.

6.1. Gruppenspezifische Normkosten

Gruppenspezifische Normkosten wurden per 2017 (für den Bereich der Objektleistungen) und per 2020 (für den Bereich der Betreuungsleistungen) eingeführt.

Gruppenzuteilung

Als Grundlage für die Zuteilung der einzelnen Institutionen in zwei Gruppen, dient der Anteil an Personen mit einer Hilflosenentschädigung (HE) in den Heimen. Die HE ist ein unabhängiges, weil nicht aus dem System der Behindertenhilfe stammendes Kriterium, das auf Basis des subjektiven Bedarfs durch die kantonalen IV-Stellen erhoben wird und ebenfalls als Grundlage für den Assistenzbeitrag des Bundes dient. Die Unterscheidung nach Anteil HE der Bewohnenden entspricht ebenfalls der Einteilung nach schwerpunktmässiger Ausrichtung auf Personen mit einer psychischen/suchtbedingten oder körperlich/geistigen Behinderung der Heime (vgl. Tabelle 6-1a).

Institutionen, die nach der Gruppenzuordnung mit den HE-Kriterium in den Zwischenbereich fallen (40% < HE-Anteil < 60%) werden in Abhängigkeit von der konzeptionellen Ausrichtung des Angebots und nach Absprache mit der Institution manuell einer Gruppe zugeteilt. In diesen Zwischenbereich fällt eine sehr geringe Anzahl Institutionen.

	Gruppen-Kriterium	schwerpunktmässige Ausrichtung
Gruppe « hoher HE- Bedarf»	Anz. Bewohnende mit HE > 60%	körperlich/geistige Behinderung
Gruppe « tiefer HE- Bedarf»	Anz. Bewohnende mit HE < 40%	psychisch/suchtbedingte Behinderung

Tab. 6-1a: Normkosten-Gruppen

Überprüfung der Systematik

Mit dem letztjährigen Datenbericht 2020 erfolgte die Überprüfung dieser Normkostenmethodik. Es konnte aufgrund der Kosten- und Bedarfsdaten sowie der Benchmarkwerte 2018 und 2019 nachgewiesen werden, dass die Abweichungen in den Kosten mit der zielgruppenspezifischen Ausrichtung der Institutionen kausal zusammenhängen. Auch die diesjährigen Daten bestätigen die Methodik.

Die Betreuungskosten und Objektkosten (Personalkosten der Leitung und Verwaltung, Anlage- und Sachkosten) von Heimen mit schwerpunktmässiger Ausrichtung auf die Personengruppe mit einer psychischen/suchtbedingten Behinderung weichen im Vergleich zu jenen mit Ausrichtung auf die Zielgruppe körperlich/geistig behinderter Menschen ab. Aufgrund der Benchmarkdaten ist belegbar, dass ein Anteil von über 60% der betreuten Personen mit HE (= Gruppe «hoher HE-Bedarf») signifikant höhere Leistungskosten der betreuenden Institutionen auslösen.

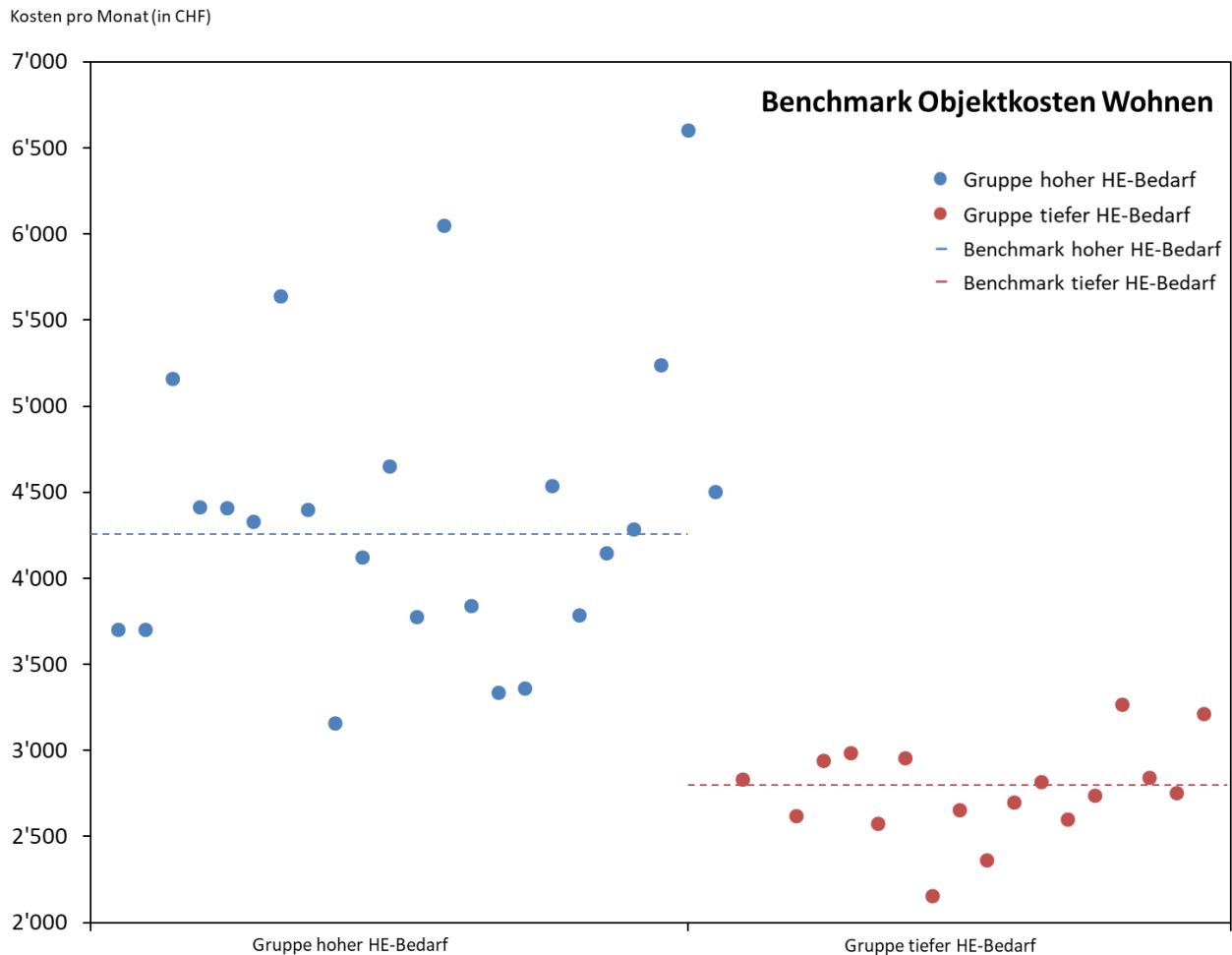
Betreuungskosten

Die Kostendifferenz der beiden Gruppen im Bereich der *Betreuungskosten* liegt im unterschiedlichen Umfang pflegerischer Leistungen begründet. Die erbrachten pflegerischen Leistungen in Heimen mit Ausrichtung auf Personen mit körperlich/geistiger Behinderung sind deutlich umfangreicher im Vergleich zu Heimen für Menschen mit psychischer/suchtbedingter Behinderung. Diese Leistungen werden durch die Bedarfsermittlung der Behindertenhilfe nur teilweise abgebildet.

Objektkosten

Kostenunterschiede im Bereich der *Objektkosten* gründen auf unterschiedlichen Anforderungen der beiden Zielgruppen. Die entsprechenden Kostenunterschiede der beiden Gruppen zeigen sich im jährlichen Reporting. Mit der vertieften Datenanalyse für das Jahr 2020 der beiden Kantone BL und BS konnte erneut nachgewiesen werden, dass sich die Leistungskosten von Institutionen nach Zielgruppe deutlich unterscheiden. Wie die Grafik 6-1b zeigt, fallen bei den Objektkosten der Gruppe «hoher HE-Bedarf» überdurchschnittlich hohe Kosten an. Die Abweichung der Durchschnittskosten liegt bei über 30%. Die gruppenspezifischen Normkosten basieren auf den real angefallenen Kosten der Institutionen der Behindertenhilfe BL und BS.

Die unterschiedlichen Anforderungen der Zielgruppen zeigen sich unter anderem wie folgt: Die Räumlichkeiten der Heime in der Gruppe „hoher HE-Bedarf“ weichen tendenziell von den minimalen Raum- und Flächenvorgaben ab. Bewohnendenzimmer, (Pfleger-) Bäder, Durchgänge und Lifte müssen überdurchschnittlich gross gebaut sein, damit diese für Personen in (Elektro-) Rollstühlen gut zugänglich sind. In einigen Heimen muss gar der Transport von Pflegebetten gewährleistet sein. Auf Pflege ausgerichtete Heime weisen im Durchschnitt zudem höhere Sach- und Infrastrukturkosten auf und müssen höhere Hygienestandards einhalten. Der grössere Bedarf an Pflegehilfsmitteln (bspw. Hebe- und Liftsysteme), die damit verbundenen technischen Anforderungen sowie deren periodische Zertifizierung und der Unterhalt bringen höhere Infrastrukturkosten mit sich. Auch zeichnen sich Unterschiede in den Sachkosten ab. Bspw. ist die Zubereitung von Spezialnahrung – aufgrund spezifischer Anforderungen bei der Nahrungsaufnahme oder Magensonden – kostenintensiver (vgl. Grafik 6-1b).



Grafik 6-1b: Benchmark 2020 der Objektkosten pro Monat im Bereich Wohnen

Festhaltung an der Systematik

An gruppenspezifischen Normkosten soll in BL und BS weiterhin festgehalten werden. Die gruppenspezifischen Normkosten tragen den Leistungsprofilen Rechnung. Zudem erhalten Institutionen mit ähnlichem Leistungsprofil (bspw. ähnlichen Raumstandards, etc.) ähnlich hohe Tarife, selbst wenn die beiden Institutionen zu unterschiedlichen Normkosten-Gruppen zugeteilt wurden. Die unterschiedlichen Normkosten („hoher HE-Bedarf“ und „tiefer HE-Bedarf“) stellen ausschliesslich Tarifobergrenze dar. Es besteht kein Automatismus, der jenen Institutionen höhere Tarife garantiert, die sich in der Gruppe mit dem höheren Normkostenwert (Gruppe «hoher HE-

Bedarf) befinden. Mit den Tarifen wird die jeweilige Leistung mit dem institutionsspezifischen Qualitäts- und Ausbaustandard vergütet.

Die Methodik ermöglicht zudem, dass die Gruppeneinteilung («hoher HE-Bedarf» versus «tiefer HE-Bedarf») von einzelnen Trägerschaften für unterschiedliche Angebote differenziert, beispielsweise standortbezogen, möglich ist. Zudem kann jede Person mit Behinderung, ungeachtet der Art ihrer Behinderung, die Leistung in Anspruch nehmen, die ihrem Bedarf entspricht und das entsprechende Heim mit dem passenden Leistungsprofil wählen.

6.2. Teuerungszuschlag auf Normkostentarife

Die bei der Einführung des neuen Normkostensystems prognostizierten Teuerungswerte werden jährlich überprüft und bei grösseren Abweichungen zur effektiven Teuerung im Rahmen des Datenberichts dem Regierungsrat zur Anpassung beantragt.

Mit Blick auf eine gemeinsame bikantonale Grundlage wird, wie im Datenbericht 2019 festgelegt, die Teuerung anhand dreier relevanter Indizes gemessen und fliesst als Zuschlag in die Berechnung des Normkostenzielwertes ein. Die Personalkosten werden dabei branchenspezifisch anhand des NOGA 86-88¹ (Nomenclature Générale des Activités économiques) indiziert. Die Preisentwicklung der Immobilienkosten wird durch die Entwicklung des Basler Mietpreisindex bemessen und regelmässig überprüft, um die Konkurrenzfähigkeit der Institutionen in der Region zu gewährleisten. Die Teuerung der restlichen Sachkosten (wie z.B. Lebensmittel, Haushalt, Büromaterialien usw.) wird gemäss der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) abgegolten. Die Gewichtungssystematik bei der Berechnung der Teuerung je Leistungsbereich ist in der Tabelle Teuerungssystematik dargestellt (vgl. Tab 6-2a).

¹ NOGA 86-88 misst die Entwicklung der Schweizer Löhne im Gesundheitswesen, in Heimen sowie im Sozialwesen.

Anteil Indizes an Betreuungskosten			
Index	BW	BT	BA
Personalkosten: NOGA 86-88	100%	100%	100%
Anteil Indizes an Objektkosten			
Index	BW	BT	BA
Personalkosten: NOGA 86-88	35%	40%	25%
Anlagekosten: Mietpreisindex	40%	40%	40%
Rest: LIK	25%	20%	35%

Tab. 6-2a: Teuerungssystematik

Legende:

BW	=	Betreutes Wohnen
BT	=	Betreute Tagesgestaltung
BA	=	Begleitete Arbeit

Die Prüfung der Teuerung im letzten Datenbericht 2020 zeigte in der Prognose eine sinkende Tendenz bei den Konsumentenpreisen und damit eine abnehmende Teuerung für die Objektkosten insbesondere für die Normkosten 2023. Da jedoch diese Effekte als nur kurzfristig eingeordnet wurden, bestand kein Bedarf, das Normkostensystem per 2021 an die tieferen Teuerungswerte anzugleichen. Somit blieb die Berechnung der Normkosten 2021 unverändert, und auch die Normkostenzielwerte 2023 blieben bestehen.

Die diesjährige Analyse für den Datenbericht 2021 bezieht aktualisierte Werte der Preisentwicklung für 2019 und 2020 ein und zeigt grössere Änderungen als bei der letzten Prüfung. Sehr starke Veränderungen werden durch die Nominallohnentwicklung im vom Bundesamt für Statistik (BfS) separat ausgewiesenen Wirtschaftszweig «Gesundheitswesen, Heime und Sozialwesen» (NOGA 86-88) hervorgerufen, welche mit ihrem Gewicht in der Teuerungssystematik hohen Einfluss hat (vgl. Tabelle 7-2a). Für diesen Wirtschaftszweig wird ein sprunghafter Anstieg zum Vorjahr von 1.71% ausgewiesen, während für den Gesamtindex 0.8% angegeben wird. Nach Aussage des BfS fusst der sprunghafte Anstieg auf einer Anomalie der Lohndatenerfassung im Zusammenhang mit Covid-19. Aus diesem Grund wurde eine Glättung mit Mittelwerten in der Hochrechnung vorgenommen, um die Hochrechnung bis 2023 belastbarer zu halten. Der Nominallohnindex 2020 liefert im Hinblick auf die Datenqualität durch Covid-19-Auswirkungen keine belastbare Grundlage für Anpassungen der Normkosten auf 2022.

Insofern lässt sich für die Hochrechnungen bis 2023 zusammenfassend feststellen, dass sich der Trend moderater Steigerungsraten der Konsumentenpreise fortsetzt und die Nominallohnentwicklung zu höheren Steigerungsraten in der Lohnentwicklung beiträgt. Stellt man die bisher dem Regierungsrat beantragten Normkosten den aktualisierten Berechnungen gegenüber, bei denen nur die aktualisierte Teuerung eingeflossen ist, treten geringe

Abweichungen für die Normkosten 2022 und etwas grössere Abweichungen für die Normkosten 2023 auf. Daher wird keine Anpassung auf 2022 beantragt, aber für 2023 eine Revision notwendig sein und im Rahmen des Datenberichtes 2022 dem Regierungsrat beantragt. Das Vorgehen ermöglicht zudem, die unsicheren Vorausschauen in der aktuellen Phase der Covid-19-Pandemie nicht direkt fortzuschreiben.

Die bei der Berechnung der Normkostenwerte zur Anwendung kommenden Teuerungsraten für die einzelnen Leistungsbereiche finden sich in Tabelle 6-2b.

Leistungsbereich	Einheit	2020	2021	2022	2023	Total
		Zuschlag 18 & 19	Zuschlag 20	Zuschlag 21	Zuschlag 22	Zuschlag bis 23
Betreutes Wohnen	BK BW	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BW	1.62%	0.81%	0.96%	0.89%	4.36%
Betreute Tagesgestaltung	BK BT	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BT	1.61%	0.80%	0.93%	0.87%	4.28%
Begleitete Arbeit	BK BA	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BA	1.63%	0.82%	1.03%	0.94%	4.50%

Tab. 6-2b: Gewährte Zuschläge 2020-2021, beantragter Zuschlag 2022, prognostizierter Zuschlag 2023 gemäss Teuerung

Der finanzielle Zuschlag der durch die Teuerung ausgelöst wird, entspricht dem bereits beantragten Zuschlag gemäss Datenbericht 2019 und wurde sowohl im AFP 2021 – 2024, wie auch im AFP 2022 – 2025 bereits berücksichtigt.

7. AMBULANTE WOHNBEGLEITUNG: NORMKOSTEN 2021

Seit 2017 betragen die Normkosten für die institutionelle ambulante Wohnbegleitung CHF 125 / Stunde plus Wegzuschläge. Die institutionelle ambulante Wohnbegleitung wird von Institutionen der Behindertenhilfe erbracht. Davon unterschieden wird das persönliche Budget. Das persönliche Budget richtet sich an Personen mit Behinderungen, die die Kriterien des IV-Assistenzbeitrages nicht erfüllen. Es umfasst Assistenzen, welche keine Fachausbildung fordern und kann von Privatpersonen erbracht werden. Die Normkostenwerte 2020 des persönlichen Budgets umfassen Tarife für Betreuungsstunden tagsüber und nachts.

Die bisherigen Ansätze beruhen auf Referenzwerten, welche beispielsweise aus den Bereichen Spitex und Assistenzleistungen abgeleitet wurden. Die Kosten- und Bedarfsdaten der Institutionen zeigen, dass die bisherigen Normkostenwerte ausreichend bemessen sind. Eine spezifische und vertiefte Analyse der Bedarfsdaten, der Bedarfserfassung, des Leistungskatalogs als Grundlage für die Überprüfung der Normkostenansätze wird im Rahmen des bikantonalen AWB-Projekt bis

Ende 2023 durchgeführt (vgl. Kapitel 10.2). Aus diesem Grund sollen die Normkosten sowohl im institutionellen Bereich wie auch für das Persönliche Budget unverändert (im Vergleich zu den Vorjahren 2017-2020) bis zum Projektabschluss beantragt werden.

8. ANTRAG NORMKOSTEN 2021 UND NORMKOSTENZIELWERTE 2023

8.1. Stationäre Leistungen

Leistungsbereich	Einheit	Normkosten		Normkosten-	Normkosten-
		2020	2021	antrag	zielwert
				2022	2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	3.01	3.03	3.04	3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	3.21	3.22	3.24	3.25
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'901	2'925	2'953	2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4'139	4'173	4'213	4'251
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	4.36	4.38	4.41	4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4.48	4.50	4.52	4.54
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'570	1'582	1'597	1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'281	2'300	2'321	2'341
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.94	2.95	2.97	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'164	1'173	1'186	1'197

Tab. 8-1: Normkosten 2020 und 2021 und Anträge Normkosten 2022 und –zielwerte 2023 für stationäre-Leistungen in CHF

8.2. Ambulante Wohnbegleitung und Persönliches Budget

Normkosten	Fachleistung	Assistenz nicht institutionell	Assistenz nicht institutionell
	institutionell	Tag	Nacht
	Tag		
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90.00	CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde	CHF 35.00	--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.50	--	--
	Zone 0	0 min	CHF 0
	Zone 1	6 min	CHF 9
	Zone 2	12 min	CHF 18
	Zone 3	18 min	CHF 27

Tab. 8-2: Beantragte Normkosten für ambulante Wohnbegleitung 2022

9. AUSBLICK

9.1. Finanzierung von Pflegeleistungen in der Behindertenhilfe BL

Im Kanton Basel-Landschaft rechnet bisher ein Heim der Behindertenhilfe - ergänzend zu den Tarifen der Behindertenhilfe-Beiträge der Krankenversicherungen ab und verfügt über eine Spitex-Bewilligung. Aktuell planen zwei Heime der Behindertenhilfe BL Beiträge ab 2022 auf der Grundlage des KVG abzurechnen. Ein weiteres Heim befindet sich noch in der Evaluationsphase. Diese Heime erbringen zusätzlich zu ihren agogischen Leistungen, umfangreiche Leistungen in Grund- und Behandlungspflege, welche gemäss dem Bericht der Q-Sys AG, Schätzung der KVG-Leistungen bei den stationären Leistungserbringenden, der Kantone Basel-Land und Basel-Stadt (G. Bartelt, C. Papilloud, P. Müller, 31.8.2017) deutlich über den durchschnittlichen Pflegaufwänden von Alters- und Pflegeheimen liegen.

Das Zwischenfazit lautet:

- Aufgrund der Zuschläge zu den Normkosten 2022 bzw. der Normkostenzielwerte 2023 besteht nur bei wenigen Heimen mit spezifischen Leistungsprofil ein finanzieller Anreiz, ergänzende Beiträge der Krankenversicherungen geltend zu machen. Der finanzielle Anreiz besteht insbesondere für Heime, die Behandlungspflege als Kernleistung erbringen.
- Es besteht generell eine Lücke bei den Qualitätsvorgaben für Heime der Behindertenhilfe. Die qualitativen Anforderungen für die Pflege, insbesondere für die Behandlungspflege, fehlen. Diese Lücke soll geschlossen werden. Dies unabhängig davon, ob ein Heim der Behindertenhilfe KVG-Beiträge abrechnen kann.
- Es ist heute nicht erhoben, welche Mehrausgaben auf Heime der Behindertenhilfe zukommen werden, wenn diese qualitative Lücke geschlossen wird. Der Anreiz KVG Beiträge geltend zu machen, wird sich damit tendenziell verstärken.

9.2. Projekt Entwicklung Ambulante Leistungen BL und BS

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wollen den ambulanten Leistungsbereich in einem gemeinsamen Projekt bis Ende 2023 prüfen. Dabei sollen die übergeordneten Reformziele der Behindertenhilfe, insbesondere die möglichst subjektorientierte Finanzierung gemäss individuellem Bedarf sowie einer Stärkung der Wahlfreiheit in Bezug auf die Form des Leistungsbezugs im Fokus stehen.

Das Ziel des Projektes ist es, den Zugang zu ambulanten Leistungen, insbesondere zur Förderung selbständigen Wohnens, nachhaltig zu verbessern und die geltenden Normkosten der ambulanten Wohnbegleitung zu überprüfen. Konkret sollen die folgenden Bereiche bearbeitet werden:

- **Vernetzung der Leistungen** der Behindertenhilfe mit Assistenzbeiträgen der IV, hauswirtschaftlichen Leistungen der Ergänzungsleistungen und Spitex-Leistungen
- **Überprüfung und Schärfung des Leistungskatalogs** der Behindertenhilfe
- **Analyse der Rolle und Aufgaben der beteiligten Akteure**, insbesondere der institutionellen Leistungsanbietenden
- **Schärfung des Leistungsprofils** Ambulante Wohnbegleitung der Behindertenhilfe und **Weiterentwicklung des Bedarfserfassungsinstrumentes** (IHP Individueller Hilfeplan)
- **Analyse der finanziellen Steuerung und Abgeltung** für die ambulanten Leistungen, insbesondere zwischen Behindertenhilfe und Ergänzungsleistungen.

9.3. Normkosten nach 2023

Per 01.01.2023 wird die Übergangsphase und die damit einhergehende Anpassung der institutionsspezifischen Tarife über Normkosten auf Normkostenzielwerte 2023 abgeschlossen

sein. Am Normkostenzielwert 2023 soll für die Folgejahre als Basis festgehalten werden. Die jährliche Teuerung wird jeweils zu diesem Basis-Wert hinzugerechnet, woraus die jeweiligen jährlichen Normkostenwerte der Folgejahre resultieren. Da ab 2023 alle Institutionen auf oder unter Normkosten liegen müssen, soll ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich allen Institutionen jährlich die Teuerung auf die individuellen Tarife gewährt werden. Aus diesem Grund wird bis 2023 die aktuell verwendete Teuerungssystematik genauer überprüft werden, um eine langfristig sinnvolle und klare jährliche Teuerungsermittlung zu etablieren.

Um den Anpassungsprozess an Normkosten zu reflektieren, grundsätzliche Fragen an das System der Behindertenhilfe zu beantworten und die kantonalen Instrumente weiterzuentwickeln, haben die Fachstellen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsame bikantonale Workshops geplant. Dort sollen Möglichkeiten für Vereinfachungen nach 2023 erörtert werden. Zur Einordnung grundsätzlicher Fragen steht vermehrt auch der Austausch mit anderen Kantonen im Blick. Ein Beispiel ist die erstmalige Teilnahme am Kennzahlenvergleich SODK Ost+ZH. Die Behindertenhilfe hat sich dazu erfolgreich zertifizieren lassen.

Leistungsbereich	Kostenträger		2017	2018	2019	2020	2021	Ø Entwicklung 17-21
			IFEG	Kanton	Behindertenhilfe	109.40	113.23	115.34
		EL periodisch	16.14	15.79	17.71	16.92	17.64	2.3%
	Leistungsbeziehende	HE	2.66	2.94	2.62	2.75	2.82	1.4%
		Kostenbeteiligung	18.24	17.77	18.36	18.89	19.27	1.4%
Ambulant	Kanton	Behindertenhilfe	2.96	3.18	3.43	3.32	3.43	4.0%
		KK-EL	0.94	1.13	1.33	1.42	1.32	10.0%
	Leistungsbeziehende	Kostenbeteiligung	0.67	0.74	0.81	0.81	0.81	5.2%
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	0.67	0.97	0.91	1.00	1.18	18.7%
		Total Behindertenhilfe	113.03	117.38	119.69	122.10	123.60	2.3%
		Total EL	17.09	16.92	19.04	18.33	18.96	2.7%
		Total Kanton	130.12	134.30	138.73	140.43	142.56	2.4%
		Total HE	2.66	2.94	2.62	2.75	2.82	1.4%
		Total Kostenbeteiligung	18.91	18.51	19.17	19.70	20.08	1.5%
		Total Leistungsbezüger	21.57	21.45	21.79	22.45	22.89	1.5%
		Gesamtkosten	151.69	155.75	160.52	162.88	165.45	2.3%

Tabelle A1-2: Entwicklung der Gesamtkosten BL nach Kostenträger in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2021

Legende: EL = Ergänzungsleistung
HE = Hilflosenentschädigung
KK-EL = Ergänzungsleistung für Krankheits- und Behinderungskosten

10.2. Tabellen zu Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2017	2018	2019	2020	2021	Ø Entwicklung 17-21
IFEG	Institutionelle Leistungserbringende	Betreutes Wohnen (in Tagen)	223'694	226'565	229'144	230'526	237'654	1.56%
		Betreute Tagesgestaltung (in Tagen)	129'447	142'421	140'431	139'242	142'156	2.45%
		Begleitete Arbeit (in Tagen)	155'347	160'106	163'926	166'009	165'464	1.63%
		Total IFEG (in Tagen)	508'487	529'092	533'501	535'777	545'275	1.81%
		Sonderbedarf (in Stunden)	-	7'906	11'556	11'066	11'022	n.a.
		Zusatzbedarf (in Stunden)	-	-	111	1'222	1'333	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringende	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung (in Stunden)	32'841	35'382	38'154	36'863	38'060	3.97%
		Nicht inst. ambulante Wohnbegleitung (in Stunden)	-	-	565	811	811	n.a.
		Unterstützendes familiäres Umfeld (in Stunden)	-	-	-	-	-	n.a.
		Total nicht institutionell (in Stunden)	-	-	565	811	811	n.a.
		Total ambulant (in Stunden)	32'841	35'382	38'720	37'674	38'871	4.59%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (nur Beratung /in Stunden)	6'080	6'080	6'432	6'784	7'136	4.34%
		INBES (in Stunden)	440	960	400	800	1'840	79.55%
		FAS (in Stunden)	1'115	2'436	1'560	1'560	1'560	9.98%
		Total weitere Leistungen (in Stunden)	7'635	9'476	8'392	9'144	10'536	9.50%

Tabelle A2-1: Entwicklung der Gesamtleistungen nach Leistungsbereichen für die Jahre 2017 bis 2021 (Leistungsbezüger BL in BL oder in BS)

Legende: INBES = Information- und Beratungsstelle
FAS = Fachliche Abklärungsstelle

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung								Ø
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Entwicklung 17-21
IFEG	Institutionelle Leistungserbringende	Betreutes Wohnen (IBB-Pkt)	62.2	62.0	61.1	63.7	64.1	64.1	64.2	1.25%
		Betreute Tagesgestaltung (IBB-Pkt)	43.2	41.7	41.2	42.1	42.0	42.0	42.1	0.54%
		Begleitete Arbeit (IBB-Pkt)	31.8	30.2	27.8	28.1	28.1	28.2	28.3	0.49%
		Sonderbedarf (IHP-Std. pro Monat)			n.a.	82.4	80.2	65.9	57.4	n.a.
		Zusatzbedarf (IHP-Std. pro Monat)			n.a.	n.a.	6.25	6.25	6.25	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringende	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung (IHP-Std. pro Monat)			11.8	10.8	11.7	11.3	11.7	-0.29%
		Nicht institutionelle amb. Wohnbegleitung (Std. pro Monat)			n.a.	n.a.	112.3	112.3	117.0	n.a.
		Unterstützung Familiäres Umfeld (Std. pro Monat)			n.a.	n.a.	0.0	0.0	0.0	n.a.

Tabelle A2-2: Entwicklung des durchschnittlichen Bedarfs nach Leistungsbereichen in IBB-Punkten resp. Betreuungsstunden für die Jahre 2015 bis 2021

(Leistungsbezügler BL in BL oder in BS).

Legende: IBB-Pkt = Punktwert für Instrument „Individuellen Betreuungsbedarf“
IHP = Stundenansatz für Instrument „Individueller Hilfeplan“

Leistungsbereich	Leistung								Ø
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Entwicklung 14-20
IFEG	Betreutes Wohnen	888	907	910	888	876	862	873	-0.3%
	Betreute Tagesgestaltung	906	940	957	959	973	1024	1061	2.9%
	Begleitete Arbeit	1'176	1'236	1'258	1'231	1'254	1'307	1'347	2.4%
	Ambulante Wohnbegleitung	vor 2017 keine Angaben möglich			268	274	312	341	9.1%
	Total IFEG	2'036	2'122	2'211	2'264	2'300	2'404	2'507	3.9%

Tabelle A2-3: Entwicklung der Anzahl Leistungsbeziehender (Leistungsbeziehende BL in BL, BS und anderen Kantonen) für die Jahre 2014 bis 2020, pro Leistung und insgesamt²

² Die Summe der Anzahl Personen in den einzelnen Leistungen ist höher, als das Total, da viele Personen mehrere Leistungen beziehen.

Leistungs- bereich	Leistung	2017	2018	2019	2020	2021	Ø Entwicklung 2017-21
IFEG	Betreutes Wohnen	780	797	798	814	818	1.21%
	Betreute Tagesgestaltung	631	688	653	652	682	2.04%
	Begleitete Arbeit	666	690	701	716	696	1.14%
	Sonderbedarf	0	7.7	12	14	16	n.a.
	Zusatzbedarf	0	0	3	15	15	n.a.

Tabelle A2-4: Entwicklung der Leistungsmengen (Menge bezogen auf Leistungsbeziehende BL in BL, BS und anderen Kantonen) für die Jahre 2017 bis 2021 (Leistungsmenge bei neu Ein- oder Austretenden in Anz. Leistungsmonaten/12)

Leistungs- bereich	Leistungs-erbringer	Leistung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ø Entwicklung
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	44.1	44.4	45.4	46.1	46.5	46.7	47.3	1.0%
	Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	43.6	44.0	44.5	45.5	45.7	45.4	46.3	1.0%
	Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	41.7	41.4	42.4	42.6	42.6	42.9	42.4	0.0%
Ambulant	Ambulante Leistungen	Ø-Alter in Jahren	Zahlen erst ab 2017		44.9	45.7	45.8	45.7	46.0	0.7%

Tabelle A2-5: Entwicklungen des Ø-Alter (Stichtag 01.06.) für die Jahre 2010 bis 2021 (Leistungsbezüger BL in BL oder BS)